Satzung des RSV Traunreut e.V.

Stand: 25.03.2023

§1
Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Radsportverein Traunreut e.V."
Er hat seinen Sitz in Traunreut und ist im Vereinsregister eingetragen.

§2
Mitgliedschaft im BLSV

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§3
Vereinszweck

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere:

a) Organisation und Durchführung von Radsport, insbesondere die Förderung von Breitensport, sowie von Turn- und Sportübungen und Training.
b) Instandhaltung und Anschaffung von Sportgeräten und Sportausrüstung.
c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
e) Förderung und Unterstützung für Mitglieder zur Teilnahme an Radsportveranstaltungen aller Art.

§4
Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt im Sinne des § 3 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§5
Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Antrag auf Annahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erklären. Er ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss.
Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins verlangen, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.
Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief oder in elektronischer Form (E-Mail etc.) zuzustellen.

§6
Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
Über die Höhe und die Fälligkeit dieses Geldbetrages beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§7
Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

a) Der Vorstand
b) Der Vereinsausschuss
c) Die Mitgliederversammlung

§8
Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassier
- Schriftführer und Pressewart

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass der 2. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt ist.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Abbestellung oder der Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann vom Vereinsausschuss ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit bestellt werden.
Von dieser Regelung ist die Funktion des ersten Vorsitzenden ausgenommen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig.
Er darf im übrigen Geschäfte bis zum Betrag von 5.000 EUR im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen ausführen.
Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses, oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.

§9
Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

a) dem Vorstand
b) den Beisitzern

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte und Beratung des Vorstandes.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Dem Vereinsausschuss müssen als Beisitzer angehören, sofern gewählt:

Spartenleiter(in) E-Bike,
Spartenleiter(in) MTB,
Spartenleiter(in) Rennrad,
Frauenbeauftragte(r),
Jugendbeauftragte(r),
Seniorenbeauftragte(r),
Beauftragte weiterer Fachbereiche

Über die die Sitzung des Vorstandes und Vereinsausschusses ist ein Protokoll zu erstellen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§10
Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
Sie findet einmal im Jahr statt (Jahreshauptversammlung).

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen. Dabei sind der Zweck und die Gründe anzugeben.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversamm-

lung beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussbeisitzer, über Satzungsänderung sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn 1/5 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§11
Kassenführung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Alle Mittel (Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§12
Satzungsänderung

Anträge auf Änderungen dieser Satzung müssen schriftlich mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Sie müssen in der Mitgliederversammlung veröffentlicht werden und können mit 2/3 der gültigen Stimmen angenommen werden.

§13
Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Bayerischem Landes-Sportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung, der Stadt Traunreut mit der Maßgabe zu, es wiederum und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die in § 4 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Traunreut, den 25.03.2023

1. Vorsitzender	Schriftführer
Michael Wagner	Konrad Anderl